

Arbeitskreis Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlenquellen der GDCh-Fachgruppen Analytische Chemie und Nuklearchemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Arbeitskreis Analytik mit Radionukliden und Hochleistungsstrahlenquellen (AK ARH) wurde am 22. April 1993 im Rahmen einer Gründungsversammlung in Baden-Baden ins Leben gerufen und folgte im weitesten Sinne der Arbeitsgemeinschaft Radiochemische Analysenmethoden der Chemischen Gesellschaft der DDR und dem Arbeitskreis Radioanalytik der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) nach. Der Arbeitskreis Radioanalytik wurde von der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie und der GDCh-Fachgruppe Kern-, Radio- und Strahlenchemie (heute: Nuklearchemie) getragen.

Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Instituten und Firmen, die an den durch den Arbeitskreis vertretenen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist organisatorisch eine Struktur innerhalb der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Er wird inhaltlich gemeinsam von den GDCh-Fachgruppen Analytische Chemie und Nuklearchemie getragen. Wie die Fachgruppen selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

Der Arbeitskreis fördert den Einsatz von Radionukliden zur Qualitätssicherung von Analyseverfahren und die Analytik mit Großgeräten. Er setzt sich die folgenden Ziele und Aufgaben:

- (1) Wissenschaftliche Verbreitung der Methodik, Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch,
- (2) Koordination und Stimulierung analytischer Arbeiten mit radioaktiven Substanzen,
- (3) Nutzbarmachung radioanalytischer Methoden durch Verbesserung des Zugriffs auf Bestrahlungseinrichtungen, Messgeräte und Isotopenlabore,
- (4) Erleichterung der Zugänglichkeit zu Hochleistungsstrahlenquellen,
- (5) Beiträge zur Qualitätssicherung und Validierung in der Analytik,
- (6) Pflege und Vertiefung von Kontakten zu anderen wissenschaftlichen Vereinigungen,
- (7) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Zusammenkünfte, sowie
- (8) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in entweder der Fachgruppe Analytische Chemie oder der Fachgruppe Nuklearchemie zur Voraussetzung.

- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
 - (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie oder der Fachgruppe Nuklearchemie sind oder ihren Beitritt zu einer dieser Fachgruppen erklären.
 - (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie oder Nuklearchemie als Mitglied beitreten.
 - (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbar sichere elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat. Die anderen beiden Personen haben eine Stellvertretungsposition inne.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand

zu kandidieren.

- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe Analytische Chemie und der GDCh (*Mitteilungsblatt*, *Nachrichten aus der Chemie*, soziale Medien) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe Analytische Chemie im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).
- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – maximal für die Dauer seiner Amtszeit – ständige Gäste oder einen Beirat einladen. Gäste und Beiratsmitglieder sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie und dem Beirat der Fachgruppe Nuklearchemie an.

§6 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Vorstands der Fachgruppe Analytische Chemie.

§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Vorstands der Fachgruppe Analytische Chemie ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, müssen die Vorstände der Fachgruppen Analytische Chemie und Nuklearchemie frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch die Vorstände der GDCh-Fachgruppen Analytische Chemie und Nuklearchemie im September 1993.

Geänderte Fassungen: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Juni 2009.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 23. September 2026 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 1. Oktober 2026.